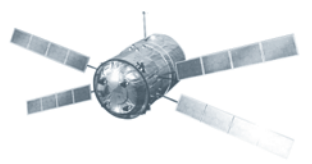


Informationen zur außerordentlichen Hauptversammlung



Nachtrag zum Bericht des Board of Directors vom 7. Februar 2013

*Dieser Zusatz ergänzt den Bericht des Board of Directors („**Board-Bericht**“) der European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V. (im Folgenden „**EADS**“ oder die „**Gesellschaft**“) vom 7. Februar 2013, der im Zusammenhang mit der außerordentlichen Hauptversammlung (die „**AH**“) am 27. März 2013 veröffentlicht wurde. Dieser Zusatz ist in Verbindung mit dem Board-Bericht und den übrigen im Zusammenhang mit der außerordentlichen Hauptversammlung veröffentlichten Dokumenten zu lesen. Alle oben genannten Dokumente einschließlich des vorliegenden sind den EADS-Aktionären und -Hinterlegungsscheininhabern in den Geschäftsräumen und auf der Website von EADS zur Einsichtnahme vorgelegt worden.*

In diesem Zusatz verwendete, aber dort nicht definierte feste Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Board-Bericht und in der geänderten Satzung zugewiesen wird.

I. Beschreibung der Ausnahmen von den Besitzbeschränkungen in der geänderten Satzung

Gemäß Abschnitt III.A des Board-Berichts wird die geänderte Satzung Besitzbeschränkungen enthalten, die es den Aktionären untersagen, mehr als 15 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechtsanteile von EADS zu halten, gleich ob allein handelnd oder im Verbund mit anderen. Nachfolgend finden Sie eine weitere Beschreibung der Besitzbeschränkungen sowie die Ausnahmen von den Besitzbeschränkungen. Um sich einen vollständigen Überblick über die geplanten Änderungen zu verschaffen, werden die Aktionäre gebeten, den vollständigen Text der geänderten

Satzung ebenso wie die erklärende Tabelle mit der aktuellen Satzung, der vorgeschlagenen Satzung und Erklärungen zu den geplanten Änderungen (die „**erklärende Tabelle**“) zu lesen. Alle oben genannten Dokumente sowie das vorliegende Dokument sind den EADS-Aktionären und -Hinterlegungsscheinhabern in den Geschäftsräumen und auf der Website von EADS zur Einsichtnahme vorgelegt worden.

Die folgenden Beispiele dienen ausschließlich der Veranschaulichung.

A. Einführung

Vorbehaltlich bestimmter, weiter unten beschriebener Ausnahmen untersagt Artikel 15 der geänderten Satzung den Aktionären, mehr als 15 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechtsanteile von EADS zu halten, gleich ob allein handelnd oder im Verbund mit anderen („**verpflichtender Veräußerungsschwellenwert**“). Diese Einschränkung soll die künftige weitere Normalisierung der Konzernführung widerspiegeln. Damit sollen eine wesentliche Erhöhung des Streubesitzes und die Wahrung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Stakeholder (einschließlich aller Aktionäre) erreicht werden, indem die Möglichkeit einer Einflussnahme, die über den verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert hinausgeht, und die Möglichkeit von Übernahmen eingeschränkt werden; ausgenommen sind öffentliche Übernahmeangebote, wenn sie von mindestens 80 Prozent des Aktienkapitals angenommen werden.

Aktionäre, deren Beteiligung den verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert überschreitet, müssen innerhalb eines bestimmten Zeitraums ihre Beteiligung unter den verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert reduzieren, zum Beispiel durch Veräußerung ihrer Überschussaktien. Das gilt auch für Aktionärgemeinschaften und andere Personen, die gemeinsam eine Beteiligung halten, die den verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert überschreitet. Sollte ein Aktionär oder eine Aktionärgemeinschaft zum Ende dieses Zeitraums nicht unter dem verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert von 15 Prozent bleiben, würden deren Überschussaktien einer Stiftung nach niederländischem Recht (*Stichting*) übertragen, die sie schließlich veräußern kann. Die Stiftung nach niederländischem Recht würde dem betreffenden Aktionär Depotzertifikate für die der Stiftung übertragenen Überschussaktien ausstellen, die dem betreffenden Aktionär die Dividendenrechte, aber nicht die Stimmrechte für diese EADS-Aktien einräumen. Es wird auf die Anmerkungen zu Artikel 15 in der erklärenden Tabelle verwiesen.

Beispiele

Ein nicht von der Grandfathering-Regelung erfasster Aktionär hält eine Beteiligung von 20 Prozent. Wie bereits in den Anmerkungen zu Artikel 15 in der erklärenden Tabelle erläutert wurde, ist dieser Aktionär verpflichtet, seine Beteiligung auf 15 Prozent zu vermindern. Er kann dies durch Veräußerung der von ihm gehaltenen Aktien oder durch Veräußerung anderer Instrumente erreichen, die als Aktien oder als Stimmrechte gelten, über die er verfügen kann. Falls er dem nicht rechtzeitig Folge leistet, werden die Aktien, die sich tatsächlich in seinem Besitz befinden („Überschussaktien“) an die Überschussaktien-Stiftung übertragen. Falls er von seiner Beteiligung in Höhe von 20 Prozent tatsächlich nur 8 Prozent selbst hält, so gelten Aktien im Umfang von 5 Prozent als Überschussaktien, die an die Überschussaktien-Stiftung zu übertragen sind. Wenn er jedoch von seiner Beteiligung in Höhe von 20 Prozent tatsächlich nur 4 Prozent selbst hält, so gelten nur die Aktien in Höhe dieses Prozentsatzes als Überschussaktien, die an die Überschussaktien-Stiftung zu übertragen sind.

Eine Beteiligung umfasst definitionsgemäß nicht nur Aktien und Stimmrechte, die direkt von einem Aktionär gehalten werden, sondern auch andere Instrumente, die nach dem niederländischen Gesetz zur Finanzaufsicht als Aktien und Stimmrechte gelten und der niederländischen Börsenaufsicht Autoriteit Financiële Markten (AFM) gemeldet werden müssen, wenn bestimmte Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

Beispiele

Andere Instrumente als Aktien und Stimmrechte, die direkt von Aktionären gehalten werden, sind unter anderem: übertragbare Rechte zum Erwerb von Aktien (z. B. Wandelanleihen, Optionen oder Ansprüche), Call-Optionen auf Aktien, Aktien und Stimmrechte (über eine beherrschte Gesellschaft), wirtschaftliches Eigentum an Aktien (einschließlich der Stimmrechte dieser Aktien), von einem Mitglied einer Aktionärgemeinschaft gehaltene oder sonst zu ihrer Verfügung stehende Stimmrechte, Aktien, die zeitweise einer Drittpartei überlassen wurden, über einen Stimmrechtsvertreter gehaltene Stimmrechte, bar abgerechnete Instrumente.

Die Definition der Beteiligung erstreckt sich dagegen nicht auf Aktien und Stimmrechte, die von Personen gemäß Artikel 5:46 WFT unter bestimmten Bedingungen im Rahmen bestimmter Rollen gehalten werden (z. B. Clearingstellen, Abrechnungsstellen oder Zentralbanken, Depotbanken, Banken (in Bezug auf ihren Handelsbestand) usw.). Personen, die im Rahmen einer solchen Rolle handeln, sind unter bestimmten Bedingungen von den Meldepflichten des WFT bezüglich wesentlicher Beteiligungen an der Gesellschaft ausgenommen. Alle Aktien, die eine solche Person im Rahmen einer solchen Rolle hält, werden daher von der Definition der Beteiligung in Bezug auf diese Person nicht erfasst.

B. Ausnahmen gemäß Artikel 16.1 der geänderten Satzung

Die Satzung sieht in Artikel 16 bestimmte Ausnahmen von den Übertragungsverpflichtungen des Artikel 15 vor, die vor allem Personen und Aktionärgemeinschaften von dieser Beschränkung ausnehmen, die am Tag des Inkrafttretens („**Zeitpunkt der Ausnahmeregelung**“) der geänderten Satzung Beteiligungen halten (*Grandfathering*). Für Personen und Aktionärgemeinschaften, die zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung unterschiedliche Beteiligungen halten, gelten je nach Art ihrer Beteiligung zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung unterschiedliche Regelungen.

Generelle Ausnahmeregelung – Artikel 16.1 a

Für Personen und Aktionärgemeinschaften, die zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung Beteiligungen halten, die den verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert überschreiten, gilt eine generelle Ausnahmeregelung. Diese generelle Ausnahmeregelung gilt für Beteiligungen, die Aktien und Stimmrechte oder andere Instrumente umfassen, die insgesamt 15 Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft übersteigen. Dies könnte beispielsweise für einen Aktionär gelten, der über derivative Finanzinstrumente eine wesentliche Beteiligung an der Gesellschaft hält. Um von der Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen, muss eine Person oder eine Aktionärgemeinschaft weder über die Stimmrechte verfügen noch tatsächlich rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der entsprechenden prozentuellen Anteile am ausgegebenen Aktienkapital der Gesellschaft sein. Diese generelle Ausnahmeregelung enthält Obergrenzen für die Beteiligung, den tatsächlichen Aktienbestand und die tatsächlichen Stimmrechte, die eine im Rahmen der Regelung ausgenommene Partei oder Aktionärgemeinschaft zu einem gegebenen Zeitpunkt halten darf. Diese Obergrenzen entsprechen jeweils der Beteiligung, dem tatsächlichen Aktienbestand und den tatsächlichen Stimmrechten, die diese Person oder Aktionärgemeinschaft zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung hält (soweit in einer dieser Kategorien 15 Prozent überschritten werden) und es erfolgt eine zusätzliche Einschränkung gemäß den Regelungen des Artikel 16.1 Absatz a. (i) bis (iv).

Beispiele

Eine Person hält zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung eine Beteiligung von 20 Prozent, einschließlich 14 Prozent tatsächliche Aktien und Stimmrechte. Die Person unterliegt zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung keinen Verpflichtungen, zusätzliche Aktien oder Stimmrechte zu erwerben. Die Person darf ihre Beteiligung nicht auf über 20 Prozent und ihren Aktienbesitz und ihre Stimmrechte nicht auf über 15 Prozent erhöhen.

Falls sich ihr Aktienbestand zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung auf 16 Prozent beläuft und ihre Stimmrechte auf 14 Prozent, so darf sie ihren Aktienbestand nicht auf über 16 Prozent erhöhen und ihre Stimmrechte nicht auf über 15 Prozent.

Falls ein von dieser Ausnahmeregelung betroffener Aktionär, der eine Beteiligung, einen Aktienbestand oder Stimmrechte von über 15 Prozent besitzt, seine Beteiligung, seinen Aktienbestand oder seine Stimmrechte reduziert, so werden Obergrenze bzw. Schwellenwert, die für diesen Aktionär für die betreffende Beteiligung, den Aktienbestand oder die Stimmrechte gelten, entsprechend gesenkt, bis seine Beteiligung 15 Prozent erreicht; ab diesem Zeitpunkt wird der Aktionär nicht anders behandelt als alle anderen Aktionäre, die nicht von der Ausnahmeregelung betroffenen sind.

Spezielle Ausnahmeregelung für bestimmte Personen – Artikel 16.1.b

Für Personen, die eine „tatsächliche Beteiligung“ (entsprechend der Definition in der geänderten Satzung) halten (d. h. rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an mehr als 15 Prozent der Aktien und Stimmrechte der Gesellschaft), gilt eine flexiblere Ausnahmeregelung. Für diese Personen gilt die *Grandfathering*-Regelung ohne weitere Einschränkungen, wobei Personen, die zu einer Gruppe verbundener Gesellschaften gehören, ihre Ausnahmeberechtigung bei Verlassen der Gruppe

verlieren (siehe Erklärung zu Artikel 16.3). Diese Ausnahme wird voraussichtlich für Sogepa gelten, da Sogepa voraussichtlich (zusammen mit den französischen Staatsunternehmen) zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung rechtlich und wirtschaftlich Eigentümer von mehr als 15 Prozent der Aktien und Stimmrechte sein wird.

Beispiele

Eine Person hält zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung eine tatsächliche Beteiligung in Höhe von 20 Prozent. Diese Person kann ihre Beteiligung verkleinern oder vergrößern, ohne dadurch ihre Ausnahmerechtigung zu verlieren. Sollte diese Person jedoch zu einer Gruppe verbundener Gesellschaften gehören, ohne dabei das oberste beherrschende Unternehmen zu sein (*Ultimate Controlling Entity*), so verliert die Person ihre Ausnahmerechtigung, sobald sie nicht länger eine verbundene Gesellschaft dieses obersten beherrschenden Unternehmens ist.

Spezielle Ausnahmeregelung für Aktionärgemeinschaften – Artikel 16.1.c

Für Aktionärgemeinschaften, die eine tatsächliche Beteiligung halten, wird ebenfalls eine flexible Ausnahmeregelung gelten. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Personen, die einer solchen Aktionärgemeinschaft angehören, jedoch nur solange sie Mitglied dieser Aktionärgemeinschaft sind. Mitglieder solcher Aktionärgemeinschaften, die nach dem Zeitpunkt der Ausnahmeregelung die Aktionärgemeinschaft verlassen, können gegebenenfalls persönlich im Hinblick auf Artikel 16.1.d von der unten beschriebenen Ausnahmeregelung profitieren, vorausgesetzt, sie erfüllen die entsprechenden Bestimmungen. Die Ausnahmeregelung wird – im Hinblick auf die Aktionärgemeinschaft – nicht davon berührt, ob Mitglieder ausscheiden (im Gegensatz zur Auflösung der gesamten Aktionärgemeinschaft) oder neue Mitglieder, für die eine Grandfathering-Regelung gilt, in die Aktionärgemeinschaft eintreten. Diese Ausnahme wird voraussichtlich für die Aktionärgemeinschaft aus Sogepa, GZBV und SEPI gelten, da sie voraussichtlich (zusammen mit ihren jeweiligen Konzerngesellschaften) zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung rechtlich und wirtschaftlich Eigentümer von mehr als 15 Prozent der Aktien und Stimmrechte sein werden.

Beispiele

Die drei Parteien A, B und C gehören zu einer Aktionärgemeinschaft und halten zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung eine tatsächliche Beteiligung von jeweils 16 Prozent, 8 Prozent und 2 Prozent. Die Aktionärgemeinschaft und alle ihre Mitglieder können ihre jeweiligen Beteiligungen nach Belieben vergrößern und verkleinern, solange sie Mitglieder dieser Aktionärgemeinschaft sind.

Im Falle einer Beendigung dieser Aktionärgemeinschaft bleibt **A** persönlich gemäß Artikel 16.1.b ausgenommen.

Falls **B** zum Zeitpunkt der Beendigung der Aktionärgemeinschaft seine tatsächliche Beteiligung über 15 Prozent erhöht hat, wird er gemäß Artikel 16.1.d ausgenommen (weil er zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung eine tatsächliche Beteiligung von mehr als 2,5 Prozent hielt). In einem solchen Fall bleibt für **B** gemäß Artikel 16.1.d eine Grandfathering-Regelung mit einer Obergrenze bestehen, die dem Prozentsatz der von ihm zum Zeitpunkt der Beendigung der Aktionärgemeinschaft gehaltenen tatsächlichen Beteiligung entspricht.

C verliert bei Beendigung der Aktionärgemeinschaft unabhängig von seiner zu diesem Zeitpunkt bestehenden tatsächlichen Beteiligung seine Ausnahmerechtigung automatisch, da er zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung keine tatsächliche Beteiligung von mindestens 2,5 Prozent besaß und daher die Anforderungen der Grandfathering-Regelung gemäß Artikel 16.1.d nicht erfüllt.

Spezielle Ausnahmeregelung für Personen nach Ausscheiden aus einer Aktionärgemeinschaft, für die die Grandfathering-Regelung gilt – Artikel 16.1.d

Eine weniger flexible, aber immer noch relativ großzügige Ausnahmeregelung gilt für Personen, die aus einer Aktionärgemeinschaft ausscheiden, für die gemäß Artikel 16.1.c die Grandfathering-Regelung gilt, wenn die tatsächliche Beteiligung der ausscheidenden Person zum Zeitpunkt des Ausscheidens die Pflichtverkaufsschwelle von 15 Prozent am ausgegebenen Aktienkapital der Gesellschaft überschreitet, vorausgesetzt die betreffende Person ist zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung Eigentümer von mindestens 2,5 Prozent der Aktien und Stimmrechte. Diese Ausnahmeregelung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Beteiligung der betreffenden Person und ihrer Konzerngesellschaften zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Person aus der Aktionärgemeinschaft, soweit diese den verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert überschreitet.

Beispiele

Es wird auf das Beispiel in den vorstehenden Erklärungen zu Artikel 16.1.c verwiesen.

Spezielle Ausnahmeregelung für Neumitglieder einer Aktionärgemeinschaft, für die die Grandfathering-Regelung gilt – Artikel 16.1.e

Dies für die Mitglieder einer Aktionärgemeinschaft, die gemäß Artikel 16.1.c unter die Grandfathering-Regelung fallen, geltenden Ausnahmeregelungen sind auch für bestimmte Personen anwendbar, die nach dem Zeitpunkt der Ausnahmeregelung in eine solche Aktionärgemeinschaft eintreten. Abgesehen von einer Person, die im Rahmen einer internen Umstrukturierung oder Reorganisation zu einer verbundenen Gesellschaft einer bereits unter die Grandfathering-Regelung fallenden Person oder eines

Mitglieds einer Aktionärgemeinschaft wird (siehe Erklärung zu Artikel 16.1 Absatz f. unten), ist es auch Dritten, bei denen es sich nicht um mit bereits unter die Grandfathering-Regelung fallenden Mitgliedern einer Aktionärgemeinschaft verbundene Gesellschaften handelt, gestattet, einer solchen Aktionärgemeinschaft beizutreten, wenn sie sowohl das rechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien ihrer Beteiligung haben, und entweder (a) das Board dies genehmigt oder (b) es sich bei dem Neumitglied um ein Finanzinstitut handelt, das (i) keine wesentlichen Beteiligungen an Wettbewerbern der Gesellschaft hält und auch nicht unter der Herrschaft eines solchen Wettbewerbers steht und (ii) auf der Hauptversammlung der Gesellschaft kein Stimmrecht hat und über das Abstimmungsverhalten anderer Mitglieder der Aktionärgemeinschaft nicht bestimmen kann. Die einzelne Beteiligung (*Individual Interest*) des neuen Mitglieds der Aktionärgemeinschaft darf den verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert nicht überschreiten und das neue Mitglied verliert seine Ausnahmerechtigung bei Ausscheiden aus der Aktionärgemeinschaft.

Beispiele

Zwischen den Mitgliedern A und B besteht eine Aktionärgemeinschaft, die zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung über eine tatsächliche Beteiligung in Höhe von 20 Prozent verfügt und daher gemäß Artikel 16.1.c. unter die Grandfathering-Regelung fällt. C, der keine mit den Mitgliedern A oder B verbundene Gesellschaft ist, bei dem es sich aber um ein Finanzinstitut handelt, tritt der Aktionärgemeinschaft nach dem Zeitpunkt der Ausnahmeregelung bei, indem er von A und B 8 Prozent erwirbt, an denen C sowohl rechtliches als auch wirtschaftliches Eigentum erlangt. C fällt dann unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 16.1.e, vorausgesetzt, dass der Erwerb so gestaltet ist, dass C keine mit Aktien der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte ausüben und nicht über das Abstimmverhalten von A und/oder B bestimmen kann. Es ist C nicht gestattet, eine persönliche Beteiligung von mehr als 15 Prozent zu erwerben. C kann daher nach seinem Beitritt mit 8 Prozent weitere 7 Prozent innerhalb oder außerhalb der Aktionärgemeinschaft erwerben (wobei er nicht berechtigt sein darf, ein Stimmrecht auszuüben und seine Ausnahmerechtigung zu behalten). Nach Ausscheiden aus der Aktionärgemeinschaft bzw. nach der Beendigung der Aktionärgemeinschaft fällt C nicht länger unter die Ausnahmeregelung.

Spezielle Ausnahmeregelung für eine neu mit einer unter die Grandfathering-Ausnahmeregelung fallenden Aktionärgemeinschaft verbundene Gesellschaft – Artikel 16.1.f

Die für die Mitglieder einer Aktionärgemeinschaft, die unter die Grandfathering-Regelung fallen, geltenden Ausnahmeregelungen sind auch für bestimmte Personen anwendbar, die nach dem Zeitpunkt der Ausnahmeregelung in eine solche Aktionärgemeinschaft eintreten. Abgesehen von Fällen, in denen Dritte,

die nicht verbundene Gesellschaften von bereits unter die Grandfathering-Regelung fallenden Aktionärgemeinschaften sind, solchen bestehenden Aktionärgemeinschaften beitreten (siehe Erklärung zu Artikel 16.1.e oben), kann dies vorkommen, wenn eine solche Person zur verbundenen Gesellschaft einer Person wird, die zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung Mitglied einer Aktionärgemeinschaft war, z. B. durch eine interne Reorganisation oder Umstrukturierung. Der Grundgedanke dahinter ist, dass die geänderte Satzung eine (interne) Umstrukturierung, nicht behindern soll, sofern es sich nicht um eine Änderung der Beherrschungsverhältnisse bei der Person oder Aktionärgemeinschaft handelt, für die die Ausnahmeregelung gilt. Die Ausnahmeregelung des Artikel 16.1.d gilt analog für verbundene Gesellschaften, die gemäß diesem Artikel unter die Ausnahmeregelung fallen, wenn sie die Aktionärgemeinschaft verlassen, unabhängig von dem Prozentsatz ihrer tatsächlichen Beteiligung zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung.

Beispiele

A und B sind seit dem Zeitpunkt der Ausnahmeregelung Mitglieder einer Aktionärgemeinschaft, die zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung eine tatsächliche Beteiligung in Höhe von 20 Prozent hält. Die Aktionärgemeinschaft fällt daher gemäß Artikel 16.1.c unter die Ausnahmeregelung. Zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung ist X das oberste beherrschende Unternehmen von A. Nach dem Zeitpunkt der Ausnahmeregelung wird C eine mit A und X verbundene Gesellschaft und daher zu einem unter die Ausnahmeregelung fallenden Mitglied der Aktionärgemeinschaft, unabhängig davon, ob C selbst direkt Aktien oder Stimmrechte hält.

Solange die Aktionärgemeinschaft besteht und C Mitglied ist, kann C ebenso wie die Aktionärgemeinschaft seine Beteiligung nach Wunsch vergrößern oder verkleinern.

Sollte C aus der Aktionärgemeinschaft ausscheiden (ohne dass dies darauf zurückzuführen wäre, dass C aufgehört hat, eine mit X verbundene Gesellschaft zu sein) und zum Zeitpunkt seines Ausscheidens über eine tatsächliche Beteiligung von mehr als 15 Prozent verfügen, so ist Artikel 16.1.d auf C analog anwendbar (unabhängig davon, ob er zum Zeitpunkt seines Beitritts eine tatsächliche Beteiligung von 2,5 Prozent gehabt hat) und solange C eine mit X verbundene Gesellschaft ist, gilt für C persönlich eine Ausnahmeregelung mit einer Obergrenze, die dem Prozentsatz seiner tatsächlichen Beteiligung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entspricht. Wenn C während seiner Mitgliedschaft in der Aktionärgemeinschaft oder nach seinem Ausscheiden aufhört, eine mit X verbundene Gesellschaft zu sein, so würde C gemäß Artikel 16.3 seine Ausnahmerechtigung gemäß Artikel 16.1.f verlieren; soweit dies nach seinem Ausscheiden geschieht, würde er mittelbar durch Artikel 16.1.f außerdem seine Ausnahmerechtigung nach Artikel 16.1.d verlieren.

Spezielle Ausnahmeregelung für Personen, die ein öffentliches Angebot abgeben – Artikel 16.1.g

Die Beschränkungen gemäß dem verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert gelten nicht für Personen, die ein öffentliches Angebot abgeben, das zu mindestens 80 Prozent angenommen wird (einschließlich der Anteile am Eigenkapital der Gesellschaft, die von dieser Person bereits gehalten werden).

Spezielle Ausnahmeregelung für die Gesellschaft und die von ihr beherrschten Unternehmen – Artikel 16.1.h

Aus technischen Gründen gelten die Beschränkungen des verpflichtenden Veräußerungsschwellenwerts nicht für die Gesellschaft und die von ihr beherrschten Unternehmen.

Spezielle Ausnahmeregelung für die Überschussaktien-Stiftung – Artikel 16.1.i

Aus technischen Gründen gelten die Beschränkungen des verpflichtenden Veräußerungsschwellenwerts nicht für die Überschussaktien-Stiftung.

C. Sonstige Regelungen, die für die Ausnahmen von den Besitzbeschränkungen relevant sind

Aktien und Stimmrechte, die von verbundenen Gesellschaften gehalten werden – Artikel 16.2

Im Rahmen der Ausnahmeregelungen der Artikel 16.1.b bis g und 16.3 werden die Aktien/Stimmrechte und das rechtliche/wirtschaftliche Eigentum der mit einer Person verbundenen Gesellschaft genauso behandelt, als wenn die Person selbst diese halten würde.

Fortwirkung der Grandfathering-Ausnahmeregelungen – Artikel 16.3

Diese technischen Bestimmungen sollen sicherstellen, dass verbundene Gesellschaften und Personen solange unter die Grandfathering-Ausnahmeregelung fallen, wie sie unter der Herrschaft des relevanten obersten beherrschenden Unternehmens stehen; für die Ausnahmeregelungen der Artikel 16.1 b bis d ist dies das oberste beherrschende Unternehmen zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung und für die Ausnahmeregelungen der Artikel 16.1.e und f ist dies das oberste beherrschende Unternehmen zum Zeitpunkt des Beitritts zur betreffenden Aktionärsgemeinschaft.

Beitritt zu einer unter eine Grandfathering-Ausnahmeregelung fallenden Aktionärsgemeinschaft – Artikel 16.4

Wenn eine Person einer unter eine Grandfathering-Ausnahmeregelung fallenden Aktionärsgemeinschaft beitrifft, ohne die Bedingungen für eine Ausnahmeregelung nach den Absätzen e oder f von Artikel 16.1 zu erfüllen, so werden alle Aktien der Person und der mit ihr verbundenen Gesellschaften als Überschussaktien behandelt.

Ausnahmeregelung bei Beendigung und Aussetzung – Artikel 16.5

Personen, Aktionärsgemeinschaften oder Mitglieder von Aktionärsgemeinschaften, die von dem verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert ausgenommen werden, ist

es gestattet, auf ihr Recht auf die Ausnahmeregelung im Einklang mit den betreffenden Bestimmungen von Artikel 16.1 zu verzichten. Diese Bestimmung legt die Grundlage für die Mechanismen der postkonsortialen Grandfathering-Vereinbarung, die zwischen dem französischen Staat, Sogepa, dem deutschen Staat, der KfW und GZBV abgeschlossen werden soll, in Verbindung mit den aus Artikel 16 der geänderten Satzung folgenden Grandfathering-Rechten.

Mitteilung – Artikel 16.6

Ist eine Person oder eine Aktionärsgemeinschaft der Auffassung, dass sie unter Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 16.1 Absätze a. bis f. fällt, so muss sie der Gesellschaft hiervon Mitteilung machen und hierbei die anwendbaren Ausnahmeregelungen sowie die Gründe für deren Anwendbarkeit angeben und eine Aufstellung ihrer Beteiligung (und die Beteiligungen der mit ihr verbundenen Gesellschaften) vorlegen.

Anforderung zusätzlicher Informationen – Artikel 16.7

Auf Anfrage muss eine Person oder eine Aktionärsgemeinschaft weitere Informationen und Unterlagen bezüglich der in Artikel 16.6 genannten Meldung zur Verfügung stellen.

Verstoß gegen Vertragspflichten – Artikel 16.8

Ein Verstoß gegen Artikel 16.6 oder 16.7 führt zu der Annahme, dass die verstoßende Person oder Aktionärsgemeinschaft nicht von Artikel 15 ausgenommen ist; die Annahme gilt bis zu ihrer Widerlegung.

II. Zusammenfassung der Grandfathering-Vereinbarung

Wie in Abschnitt IV.A des Board-Berichts beschrieben, werden der französische Staat, Sogepa, der deutsche Staat, KfW und GZBV mit der Umsetzung eine Vereinbarung bezüglich bestimmter Grandfathering-Rechte gemäß der geänderten Satzung der Gesellschaft schließen. Nachfolgend finden Sie eine weitere Beschreibung dieser Vereinbarung.

Parteien

- ⊙ die französische Republik (der „**französische Staat**“);
- ⊙ Sogepa;
- ⊙ die Bundesrepublik Deutschland (der „**deutsche Staat**“);
- ⊙ KfW;
- ⊙ GZBV (alle Parteien gemeinsam die „**Parteien**“ und jede einzeln eine „**Partei**“).

In Anwesenheit von:

- ⊙ EADS.

Individuelle Grandfathering-Rechte

- ⊙ Eine Partei, der individuelle Grandfathering-Rechte gemäß Artikel 16.1.b der geänderten Satzung eingeräumt werden (Parteien mit „**individuellen Grandfathering-Rechten**“) behält ihre in der geänderten Satzung festgelegten individuellen Grandfathering-Rechte, wenn der neue EADS-Aktionärsverbund (der „**neue Verbund**“) später aufgelöst wird (zum Beispiel durch Beendigung des von Sogepa, GZBV und SEPI geschlossenen Aktionärsvertrags („**Aktionärsvertrag**“)) oder wenn sie aus dem neuen Verbund ausscheidet.

Verlust individueller Grandfathering-Rechte

- ⊙ Werden einer Partei und ihren Tochtergesellschaften individuelle Grandfathering-Rechte gemäß Artikel 16.1.b in Verbindung mit Artikel 16.3 der geänderten Satzung eingeräumt (Tochtergesellschaften mit „**abgeleiteten Grandfathering-Rechten**“, und mit individuellen Grandfathering-Rechten und abgeleiteten Grandfathering-Rechten, zusammen „**Grandfathering-Rechte**“), so verlieren sie das Recht auf Ausübung ihrer Grandfathering-Rechte, wenn:
 - ⊙ der neue Verbund aufgelöst wird, weil sie oder ihre Tochtergesellschaften das Ende dieses Verbunds tatsächlich oder mittelbar herbeigeführt haben; oder
 - ⊙ sie oder ihre relevanten Tochtergesellschaften aus dem neuen Verbund ausscheiden,

und Auflösung oder Ausscheiden nicht aus berechtigtem Grund und nicht wegen wesentlicher, fortgesetzter Verstöße des anderen Hauptmitglieds des neuen Verbunds gegen die Vereinbarungen des neuen Verbunds, einschließlich des Aktionärsvertrags, aber nicht darauf beschränkt, erfolgen.

- ⊙ Falls in Zukunft die Stimmrechte des anderen Hauptmitglieds des neuen Verbunds zusammen mit denen seiner Tochtergesellschaften für einen durchgehenden Zeitraum von drei Monaten weniger als 3 Prozent der ausstehenden Gesamt-Stimmrechte von EADS zum betreffenden Zeitpunkt ausmachen, leben die Grandfathering-Rechte der Partei und ihrer Tochtergesellschaften, die nicht mehr berechtigt waren, von ihren Grandfathering-Rechten Gebrauch zu machen, von da an wieder auf, und Sogepa und GZBV informieren die Gesellschaft gemeinsam darüber.

Mitteilung an die Gesellschaft

- ⊙ EADS muss keine der in Artikel 15 der geänderten Satzung gemäß der postkonsortialen Grandfathering-Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, wenn und solange das Unternehmen (i) nicht eine gemeinsame schriftliche Anweisung von Sogepa und GZBV im Hinblick auf die Ergreifung von in Artikel 15 der geänderten Satzung gemäß der postkonsortialen Grandfathering-Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen erhält oder (ii) eine Kopie einer bindenden Empfehlung von drei unabhängigen, unparteiischen, neutralen und sachverständigen Schlichtern (Expert Adjudicators) zur Beilegung von Streitigkeiten erhält, die sich aus oder in Verbindung mit der postkonsortialen Grandfathering-Vereinbarung ergeben.
- ⊙ EADS entsteht durch solche Maßnahmen nach Erhalt solcher gemeinsamer Anweisungen oder bindenden Empfehlung keine Haftung gegenüber den Parteien, und EADS muss sich nicht um eine Auslegung der postkonsortialen Grandfathering-Vereinbarung oder irgendeiner solchen gemeinsamen Anweisung oder bindenden Empfehlung bemühen.
- ⊙ Ungeachtet der Beschreibung unter „Sonstige Bestimmungen – Gerichtsstand“ sind ausschließlich die Gerichte der Niederlande für Rechtsstreitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zuständig, die die Rechte oder Pflichten von EADS aus der postkonsortialen Grandfathering-Vereinbarung berühren.

Sonstige Bestimmungen

- ⊙ **Beendigung:** Die postkonsortiale Grandfathering-Vereinbarung endet nur, wenn entweder der französische Staat und seine Staatsunternehmen oder der deutsche Staat und seine Staatsunternehmen keine Aktien von EADS mehr halten.
- ⊙ **Anwendbares Recht:** niederländisches Recht.
- ⊙ **Gerichtsstand:** bindende Empfehlung für Rechtsstreitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit der postkonsortialen Grandfathering-Vereinbarung ergeben, gemäß dem in der postkonsortialen Grandfathering-Vereinbarung erläuterten Verfahren, jedoch sind die Gerichte der Niederlande allein zuständig, sofern es zulässig ist, Gerichte anzurufen, um Rechtsstreitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zu lösen.

III. Zusammenfassung des neuen Aktionärsvertrags

Wie im Abschnitt IV.B des Board-Berichts beschrieben, werden Sogepa, GZBV und SEPI mit der Umsetzung in den neuen Aktionärsvertrag eintreten. Nachfolgend finden Sie eine weitere Beschreibung des neuen Aktionärsvertrags, der ausschließlich auf einer schriftlichen Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen des neuen Aktionärsvertrags beruht, die EADS von Sogepa, GZBV und SEPI gemäß der Mehrparteienvereinbarung zur Verfügung gestellt wurde. EADS übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der folgenden Beschreibung.

Parteien

- ⊙ Sogepa;
- ⊙ GZBV;
- ⊙ SEPI (alle Parteien gemeinsam die „Aktionäre“).

Führungsstruktur der Gesellschaft

⊙ Ernennung der Mitglieder des Board of Directors:

- ⊙ Die Aktionäre stimmen allen Beschlussvorlagen im Zusammenhang mit der Wahl von Board-Mitgliedern zu, die der Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Sicherheitsvereinbarung mit dem deutschen Staat und der Sicherheitsvereinbarung mit dem französischen Staat vorgelegt werden. Wenn eine Person, die gemäß der Sicherheitsvereinbarung mit dem deutschen Staat und der Sicherheitsvereinbarung mit dem französischen Staat zum Mitglied des Board of Directors ernannt werden soll, aus irgendeinem Grund nicht nominiert wird, werden sich die Aktionäre nach besten Kräften darum bemühen, dass diese Person zum Board-Mitglied ernannt wird.
- ⊙ Sogepa und GZBV unterstützen die Ernennung eines spanischen Staatsangehörigen, den ihnen SEPI gegebenenfalls als Mitglied des Board of Directors der Gesellschaft vorstellt, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Person als unabhängiger Director für das Board of Directors gemäß den in den internen Regelungen festgelegten Bedingungen qualifiziert ist, und sie stimmen als Aktionäre im Rahmen jeder Hauptversammlung der Gesellschaft für diese Ernennung und gegen die Ernennung jedweder anderen Person für diese Position.
- ⊙ Wenn die Sicherheitsvereinbarung mit dem deutschen Staat und/oder die Sicherheitsvereinbarung mit dem französischen Staat aus irgendeinem Grund beendet wurde(n), so schlagen KfW bzw. Sogepa gegebenenfalls zwei Personen vor, und die Aktionäre werden sich nach besten Kräften darum bemühen, dass diese beiden Personen zu Board-Mitgliedern ernannt werden.

⊙ Änderung der geänderten Satzung:

- ⊙ Sogepa und GZBV beraten sich bezüglich aller vorgeschlagenen Beschlussfassungen, durch die die Regeln zur Führungsstruktur und/oder die geänderte Satzung geändert werden sollen;
- ⊙ außer wenn sich Sogepa und GZBV einig sind, gemeinsam für eine derartige Beschlussvorlage zu stimmen, werden die Aktionäre gegen eine derartige Beschlussvorlage stimmen; wenn Sogepa und GZBV beiderseitiges Einvernehmen über eine derartige Beschlussvorlage erzielen, stimmen die Aktionäre für diese Beschlussvorlage.

Vorbehaltene Angelegenheiten:

- ⊙ bei Angelegenheiten, die der Genehmigung durch eine qualifizierte Mehrheit auf der Ebene des Board of Directors bedürfen („vorbehaltene Angelegenheiten“), können alle Mitglieder des Board Directors frei ihre persönliche Meinung äußern;
- ⊙ wenn die Umsetzung einer vorbehaltenen Angelegenheit einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft erfordert, beraten sich Sogepa und GZBV mit dem Ziel, zu einer gemeinsamen Position zu gelangen. Sollten Sogepa und GZBV zu keiner gemeinsamen Position gelangen, so bleibt es Sogepa und GZBV unbenommen, nach eigenem freiem Ermessen ihre Stimme abzugeben.
- ⊙ **Vorhergehende Beratung:** Sogepa und GZBV beraten sich über jede der Hauptversammlung der Aktionäre unterbreitete Beschlussvorlage, außer wenn diese sich auf vorbehaltene Angelegenheiten oder Regeln zur Führungsstruktur beziehen.

Interessenausgleich

- ⊙ Die Aktionäre sind sich über ihr gemeinsames Ziel einig, untereinander wie im folgt einen Ausgleich ihrer jeweiligen Interessen an der Gesellschaft anzustreben:
 - ⊙ so nahe wie vernünftigerweise möglich an 12 Prozent der Sogepa-Stimmrechte mitsamt allen Sogepa und/oder dem französischen Staat zuzurechnenden Stimmen entsprechend den niederländischen Übernahmevorschriften, außer Stimmrechten, die gemeinsam mit den anderen Parteien auszuüben sind;
 - ⊙ so nahe wie vernünftigerweise möglich an 12 Prozent der GZBV-Stimmrechte mitsamt allen GZBV und/oder dem deutschen Staat zuzurechnenden Stimmen entsprechend den niederländischen Übernahmevorschriften, außer Stimmrechten, die gemeinsam mit den anderen Parteien auszuüben sind;

- ⊙ so nahe wie vernünftigerweise möglich an 4 Prozent der SEPI-Stimmrechte mitsamt allen SEPI und/oder dem spanischen Staat zuzurechnenden Stimmen entsprechend den niederländischen Übernahmevorschriften, außer Stimmrechten, die gemeinsam mit den anderen Parteien auszuüben sind.

Schwellenwert für ein obligatorisches Übernahmeangebot

- ⊙ Die Gesamtheit aller Stimmrechte der Parteien wird stets unter 30 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft oder unter dem Schwellenwert liegen, ab dem ein obligatorisches Übernahmeangebot durch einen der Aktionäre ausgelöst wird (der „**Schwellenwert für ein obligatorisches Übernahmeangebot**“).
- ⊙ Sollte die Gesamtheit aller Stimmrechte der Parteien den Schwellenwert für ein obligatorisches Übernahmeangebot übersteigen, so unternehmen die Aktionäre alle geeigneten Anstrengungen, sobald dies billigerweise praktikabel ist, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen, um unter den Schwellenwert für ein obligatorisches Übernahmeangebot zu fallen.

Übertragung von Wertpapieren

- ⊙ **Zulässige Übertragung:** Übertragung von Wertpapieren durch einen Aktionär an eine mit ihm verbundene Gesellschaft.
- ⊙ **Vorkaufsrecht:** anteilige Vorkaufsrechte der Aktionäre für den Fall, dass ein Aktionär die Übertragung von Wertpapieren, die von ihm gehalten werden, direkt an einen Dritten oder über den Markt beabsichtigt.

- ⊙ **Kaufoptionsrecht:** Kaufoptionsrecht zugunsten von Parteien für den Fall, dass das Aktienkapital oder die Stimmrechte einer Partei nicht mehr mehrheitlich direkt oder indirekt vom französischen Staat, dem deutschen Staat bzw. dem spanischen Staat gehalten werden.
- ⊙ **Mitverkaufsrecht:** Mitverkaufsrecht zugunsten von SEPI für den Fall, dass Sogepa, der französische Staat oder mit ihnen verbundene Gesellschaften und öffentliche französische Körperschaften **und** GZBV, der deutsche Staat oder mit ihnen verbundene Gesellschaften und öffentliche Körperschaften gemeinsam anbieten, die Gesamtheit aller ihrer Stimmrechtsanteile zu übertragen.

Sonstige Bestimmungen

- ⊙ **Beendigung:** der Aktionärsvertrag kann seine Gültigkeit in Bezug auf eine oder mehrere Parteien und/oder in Bezug auf die mit ihnen verbundenen Gesellschaften verlieren, wenn es zu bestimmten Änderungen ihrer Aktienbeteiligung an EADS oder dem oder den EADS-Aktionär/en kommt.
- ⊙ **Geltendes Recht:** das Recht der Niederlande.
- ⊙ **Gerichtsstand:** Schiedsgerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer mit Schiedsgerichtssitz in Den Haag (Niederlande).